

Merkblatt

Sie haben beim Patientenanwalt von Vorarlberg vorgesprochen und wollen, dass dieser ihre Angelegenheit bearbeitet. Da es sich hinsichtlich ihrer Angelegenheit um die Durchsetzung von Ansprüchen aus einem behaupteten Behandlungsfehler handelt, müssen folgende Punkte erläutert werden:

- 1) Ihnen wurde beim Erstgespräch zur Kenntnis gebracht, dass ihre Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und Schädigers durchgesetzt werden müssen (zivilrechtliche Verjährungsfrist). Entweder haben Sie innerhalb dieser Frist einen ihrem Schaden entsprechenden Ausgleich erhalten, oder aber es wurde ein Verjährungsverzicht oder ein Anerkenntnis bezüglich möglicher Folgen abgegeben. Sollte dem nicht so sein, müssen Sie zwecks Durchsetzung ihrer Ansprüche innerhalb der Verjährungsfrist Klage beim zuständigen Gericht einbringen, um eine Verfristung der Ansprüche zu verhindern (Vertretung durch einen Rechtsanwalt). Über dies wurden Sie im Detail aufgeklärt.
- 2) Der Patientenanwalt hat gemäß dem Patienten- und Klientenschutzgesetz auf eine außergerichtliche Lösung hinarbeiten. Unter einer außergerichtlichen Lösung wird in einem Schadensfall auch ein Vergleich verstanden. Unter einem Vergleich versteht man:

„Vergleich ist die unter beiderseitigem Nachgeben einverständliche neue Festlegung strittiger oder zweifelhafter Rechte (vgl. § 1380 ABGB/ein Vergleich ist ein zweiseitig verbindlicher, entgeltlicher Vertrag).
- 3) Sollten Sie als Beschwerdeführer mit dem ausgearbeiteten Vergleich nicht einverstanden sein, so bleibt es Ihnen unbelassen, einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Der gesamte beim Patientenanwalt befindliche Handakt wird dem Rechtsanwalt übergeben. Auch darüber würden Sie im Detail aufgeklärt.
- 4) Sie können jederzeit freiwillig von der Prüfung Abstand nehmen.
- 5) Auch wurden Sie darüber informiert, dass mit keinerlei finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit der Prüfung und Bearbeitung durch den Patientenanwalt zu rechnen ist. Sollten Sie den Weg zum Rechtsanwalt wählen, wurden Sie auch über die Möglichkeit der Verfahrenshilfe informiert. Sollte Sie aber diesen Prozess verlieren, so würden Sie mit den Prozesskosten der obsiegenden Partei belastet werden (auch anderer prozessualer Kosten, wobei dies vom Umfang der Verfahrenshilfe ankommt). Auch müssen Sie, sollte Ihnen keine Verfahrenshilfe zugesprochen werden, damit rechnen, dass im Falle des Prozessverlustes die gesamten Prozesskosten zu übernehmen sind.
- 6) Sie wurden über das Schiedsverfahren aufgeklärt.
- 7) Auch wurden Sie über das Entschädigungsmodell aufgeklärt.
- 8) Rechtsschutzversicherung
Aufgeklärt über Meldepflicht
- 9) Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Patientenanwaltes eine Fälligkeitstellung des Schadenersatzbetrages erst nach Vorliegen eines positiven Gutachtens erfolgt. Zinsen können somit erst ab diesem Zeitpunkt begehrt werden.

Hinsichtlich der oben angeführten Punkte sind keine Fragen mehr zur Beantwortung angestanden.

Ich erkläre mich einverstanden, dass der Patientenanwalt entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung in meinen Namen einen Vergleich mit dem Rechtsträger erarbeitet.

